



ABACUS Projekthotlinebedingungen Standard der Hi-Cube AG

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der ABACUS Projekthotline-Vertrag gilt nur für die in Ziff. 3 genannten Leistungen hinsichtlich der in Ziff. 2 aufgeführten Programme, spezifiziert durch die Lizenznummer. **Der ABACUS Projekthotline-Vertrag kann nur in Verbindung mit einem ABACUS Update-Vertrag abgeschlossen werden.**

2. Vertragsrelevante ABACUS Programme

Gemäss beiliegender ABACUS Information UpDatevertrag im Anhang, als Bestandteil dieses ABACUS Projekthotline-Vertrages.

- 2.1 Im ABACUS Projekthotline-Vertrag sind sämtliche lizenzierten ABACUS Programme einzuschliessen. Einzelne Applikationen können nicht ausgeschlossen werden. Nachträglich beschaffte neue Grundversionen, neue Optionen oder die Ausweitung der Anzahl User sind vertragspflichtig und werden pro rata temporis verrechnet (Ziff. 4/5). Die Auftragsbestätigung von Hi-Cube AG gilt als Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Die Wartung und der Support einer ABACUS Release Version wird von ABACUS Research AG jeweils während 3 Jahren gewährleistet. Der Kunde verpflichtet sich, alle lizenzierten ABACUS Programme regelmässig upzudaten, **so dass die von ihm eingesetzte Version gegenüber der aktuellen Version nicht mehr als zwei Versionen zurückliegt.** Für Release Versionen welche sich nicht mehr Gewährleistung befinden werden von ABACUS Research AG keine Programmkorrekturen sprich keine Servicepacks und Hotfixes mehr ausgeliefert.
- 2.3 Die Hi-Cube AG ist berechtigt, vom Inhalt der Auftragsbestätigung abweichende Änderungen in der Ausführung vorzunehmen, sofern sie Verbesserungen beinhalten.
- 2.4 Alle Leistungen, die über die in der Auftragsbestätigung umschriebenen hinausgehen, werden von der Hi-Cube AG gesondert in Rechnung gestellt.

3. Art und Umfang der ABACUS Projekthotline Leistungen zur Betriebsunterstützung

- 3.1 Hi-Cube AG übernimmt via ABACUS Projekthotline die telefonische Hilfestellung und/oder Fernwartungsunterstützung bis max. 30 Minuten pro Tag von 8.00 bis 12.00 Uhr betreffend der in Ziff. 2 aufgeführten Programme und Lizenznummer (unter Vorbehalt von Ziff. 2/4) und sofern diese durch Hi-Cube AG installiert wurden. Voraussetzung ist ein Hardware- und Fernwartungsinfrastruktur Abo.
- 3.2 Der Kunde hat das Recht einen Hauptsupportkontaktpartner sowie eine Stellvertretung zu bestimmen. Ferienstellvertretungen sind möglich. Voraussetzung zur Stellvertretung ist ein im ABACUS ausgebildeter Mitarbeiter mit entsprechenden Zugriffsrechten im Abacus wie auch an Clients und Server. Eine Stellvertretung muss jeweils bis 2 Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.
- 3.3 Im Zeitraum von 12 Monaten sind 4 Wochen Betriebsferien enthalten. In dieser Zeit steht der Support nicht zur Verfügung.

4. Nicht eingeschlossen sind:

- 4.1 Hilfestellungen welche die 30 Minuten pro Tag überschreiten.
- 4.2 Beantworten von Mailanfragen oder Anfragen von Kontaktpartnern welche nicht im Vertrag festgelegt oder als Stellvertretung gemeldet wurden. Ziff. 3.2.
- 4.3 Aufwendungen für Dienstleistungen/Schulungen und Fahrzeit, sowie Fahr- und Reisespesen für den Fall, dass Hi-Cube AG Unterstützungsleistungen am Domizil des Kunden vornimmt.
- 4.4 Unterstützungsleistungen, soweit:
- sie über den üblichen Umfang hinausgehen
 - die notwendige Information ohne grossen Aufwand dem Benutzerhandbuch entnommen werden kann
 - sie den Charakter einer Ausbildung erhalten, z. B. bei mangelnden Kenntnissen neuer Mitarbeiter
 - die den programmspezifischen Rahmen sprengen (z. B. organisatorische, fachliche oder betriebswirtschaftliche Beratung)
 - sie die Inbetriebnahme neuer Module oder Optionen benötigen welche noch nie produktiv in Betrieb genommen wurden
 - sie Erweiterungen wie Erstellung von neuen Lohnarten, Leistungsarten, Artikeln benötigen
 - sie Erweiterung von Formularen, Reporten oder Auswertungen beinhalten
 - sie Datenbankkorrekturen (DBX) benötigen
 - sie Hilfestellungen bei Schnittstellenproblemen von und zu externen Systemen
 - sie weitergehende Programmtests voraussetzt um die gemeldete Problemstellung intern nachzuvollziehen zur Meldung an ABACUS
 - sie nachweislich und wiederholt durch Fehlmanipulationen ausgelöst wurden oder Hilfestellung nach Selbstinstallation
- 4.5 Die durch neue Programmversionen (UpDate oder UpGrade) entstehenden Installations- oder Anpassungsaufwendungen an Programmen, welche mittels ABACUS Report Writer Tools (AbaView, Abareport, Fire), Bilanzsteuerung, Druckersteuerung, AbaWorx, AbaSearch oder Abavision der ABACUS Research AG erstellt wurden. Dasselbe gilt für individuelle Zusatzprogramme oder Programme, die via Schnittstellen mit ABACUS-Software verknüpft sind. Bei der Erstellung der Updates nimmt ABACUS Research AG keine Rücksicht auf Fremdprogramme, welche der Kunde im Zusammenhang mit ABACUS-Programmen im Einsatz hat.
- 4.6 Technische Leistungen für die Installationen der ABACUS Business Software. (Server oder Client)
- 4.7 Die Aufwendungen gemäss Ziff. 4 werden nach Aufwand verrechnet laut der für Informatik-Beratung gültigen Honorarordnung von Hi-Cube AG.



5. Preise und Zahlungen

- 5.1 Die Hotline-Gebühren umfassen die Leistungen während eines vollen Kalenderjahres und werden jeweils zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt. Bei unterjährigem Vertragsbeginn erfolgt die Rechnungstellung pro rata temporis.
- 5.2 Hi-Cube AG behält sich die einseitige Anpassung der Tarifsätze vor. Die Entschädigung für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifsätzen von Hi-Cube AG. Die im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aktuellen Sätze werden diesem Vertrag beigelegt und gelten als dessen Bestandteil.
- 5.3 Mit Unterzeichnung des Vertrages anerkennt der Kunde sämtliche Tarifsätze von Hi-Cube AG. Hi-Cube AG verpflichtet sich, Tarifänderungen dem Kunden zwei Monate vor deren Inkrafttreten mitzuteilen. Auf das Datum des Inkrafttretens kann der Kunde unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 30 Tagen das Vertragsverhältnis kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt die Tarifänderung als anerkannt.
- 5.4 Die Preise sind rein netto binnen 10 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 5.5 Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich Hi-Cube AG das Recht vor, die Vertragsleistungen bis zur Leistung der geschuldeten Zahlungen (inkl. Verzugszinsen) einzustellen oder gemäss Ziff. 6.3 vom Vertrag zurückzutreten.

6. Vertragsdauer

- 6.1 Der ABACUS Projekthotline-Vertrag beginnt am Tage der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung durch die Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von den Vertragspartnern jeweils zum Jahresende, erstmals nach zwölf Monaten, mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Bei Tarifänderungen gilt Ziff. 5.3.
- 6.2 Die Kündigung des Lizenzvertrages durch ABACUS Research AG zieht die Auflösung des ABACUS Projekthotline-Vertrages zum gleichen Zeitpunkt nach sich.
- 6.3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug, Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden sowie beim Vorliegen von Umständen, welche von Hi-Cube AG eine Weiterführung des Vertragsverhältnisses nicht erlauben (insbesondere bei Lieferungsverzögerung durch Zulieferanten) ist Hi-Cube AG berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.
- 6.4 Die Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.
- 6.5 Die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des ABACUS Projekthotline-Vertrages gibt dem Kunden nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Gebühren, wenn der Vertrag ohne Verschulden des Kunden durch Hi-Cube AG aufgelöst wird. Der Umfang des Rückerstattungsanspruches liegt im Ermessen von Hi-Cube AG.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein zugänglichen Informationen, die sie bei der Ausführung von Arbeiten aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erfahren, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch anderweitig zu verbreiten.

8. Haftung

- 8.1 ABACUS Research AG und Hi-Cube AG haften nur für durch grobes Verschulden zugefügten direkten Schaden, insbesondere haften sie nicht für Verluste, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder weitere Folgeschäden.
- 8.2 Jegliche weitere Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Sämtliche aufgrund der Auskunft von Hi-Cube AG vorgenommenen Handlungen des Kunden erfolgen auf dessen ausschliessliche Verantwortung.
- 8.3 In jedem Fall sind die Schadenersatzansprüche auf den Betrag beschränkt, den der Kunde an jährlichen ABACUS Projekthotline-Gebühren bezahlt hat.

9. Beschränkung der Gewährleistung

- 9.1 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann nur im Einvernehmen mit der Hi-Cube AG erfolgen.
Hi-Cube AG kann keine Garantie übernehmen, dass die von ihr gelieferten Updates ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Auftraggeber gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die weitergeleitete Korrektur eines Programmfehlers seitens der ABACUS Research AG das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.
- 9.2 Jegliche Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung und Unterzeichnung durch alle Parteien.
- 10.2 Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgend einem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
- 10.3 Der ABACUS Projekthotline-Vertrag ist nicht übertragbar.
- 10.4 Der Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.
- 10.5 Der Kunde anerkennt für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Vertrag den Gerichtsstand am Domizil von Hi-Cube AG in Eschlikon (unter ausdrücklichem Verzicht auf den Wohnsitzgerichtsstand). Hi-Cube AG ist jedoch berechtigt, auch am Wohnsitz des Kunden zu klagen.

Die vorliegenden ABACUS Projekthotlinebedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.